

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
41. Sitzung

24.02.1988  
he-sz

Als wesentliches Ergebnis komme der Zwischenbericht zu der Aussage, daß durch die vorliegenden Untersuchungsergebnisse ein landwirtschaftliches Nutzungsverbot nicht begründbar sei. Die niedersächsischen Behörden seien vom niedersächsischen Umweltminister beauftragt worden, noch vor Beginn der Vegetationsperiode über landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen oder -verbote zu entscheiden.

Die in Nordrhein-Westfalen entnommenen Bodenproben lägen bis auf eine Ausnahme weit unter 50 ppb PCB. Für die weitere Probenahme sei durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung eine Abstimmung mit dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Petershagen zugesichert worden.

Als Fazit könne nach dem Bericht des Regierungspräsidenten Detmold festgehalten werden, daß Auswirkungen durch die Sonderabfalldeponie Münchehagen auf nordrhein-westfälischem Gebiet möglich seien. Bodenproben und Proben aus der Ils wiesen auf bereits eingetretene Schadstofftransporte aus der Deponie hin.

Die toxikologische Bewertung der einzelnen Untersuchungsergebnisse stehe noch aus. Hierzu werde voraussichtlich im Juni ein Hearing in der Evangelischen Akademie Loccum stattfinden.

Die zweite Frage habe sich auf die finanzielle Beteiligung des Landes an der Gefährdungsabschätzung bzw. an eventuell aufgetretenen Auswirkungen bezogen. Die vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten vom 14. April 1986 regelten im einzelnen, für welche Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung bewilligt werden könne.

Die von der Stadt Petershagen in Auftrag gegebenen Untersuchungen zur Beurteilung der Belastungen des Gewässersystems Ils/Gehle in der Umgebung der Sonderabfalldeponie Münchehagen seien nach diesen Richtlinien keine förderungsfähige Maßnahme. Es handele sich vielmehr um Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 116 Landeswassergesetz. Die Kosten der Gewässeraufsicht könnten nach § 118 Landeswassergesetz dem auferlegt werden, der unbefugt handele und dadurch zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht Anlaß gebe.

Ein förmlicher Antrag auf Förderung sei von der Stadt Petershagen bisher nicht gestellt worden. Es gebe auch keine anderen Anhaltspunkte, aus denen heraus das Land zur Zahlung von Geldleistungen an die Stadt Petershagen verpflichtet wäre.

Im Gegenteil, die Stadt Petershagen komme in einem Schreiben vom 11. März 1986 an den MURL selbst zu dem Schluß, daß die entstandenen Schäden und erbrachten Leistungen in vollem Umfang durch das Land Niedersachsen zu ersetzen seien. Aus diesem Grunde beabsichtige die Stadt Petershagen, gestützt auf § 22 Wasserhaushaltsgesetz, eine Klage auf Kostenerstattung an das Land Niedersachsen zu stellen.